IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2007

Nr. 2007/1829

Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen

---

1. Erwägungen

Nach dem geltenden § 3 der Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen vom 22. Juni 1992 (BGS 614.136) erhalten die Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen (SRF) für die ordnungsgemässe Mitwirkung im Steuererlassverfahren pro behandeltes Erlassgesuch eine pauschale Entschädigung von 29 Franken. Die SRF haben durch die Koordinationsgruppe Staats- und Gemeindesteuern den Antrag gestellt, den Ansatz auf 100 Franken zu erhöhen. Sie begründen das Begehren damit, dass die bisherige Entschädigung den Aufwand bei Weitem nicht decke. Regelmässig müsse für das Ausfüllen des Fragebogens mit dem Gesuchsteller inkl. Prüfen der Belege sowie für Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten 1 ½ Stunden oder mehr aufgewendet werden. Weil der Fragebogen auch den Gemeinden nütze, sei eine Entschädigung von 100 Franken, mindestens aber von 50 Franken angemessen.

Der notwendige Aufwand für die Mitwirkung der SRF im Erlassverfahren ist mangels konkreter Erhebungen nicht leicht abzuschätzen, dürfte aber im Durchschnitt eine Stunde pro Erlassgesuch nicht übersteigen. Bei der Ermittlung der Entschädigung kann zudem nicht eine Vollkostenrechnung angestellt werden, da namentlich in Gemeinden mit nebenamtlichen SRF keine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden muss. Angebracht ist es aber, die SRF für ihren Aufwand in einem ähnlichen Rahmen abzugelten wie die Inventurbeamten. Deren Entschädigung beträgt gemäss § 1 der Verordnung über die Entschädigung der Inventurbeamten vom 14. Januar 1992 (BGS 212.331.2) 50 Franken pro Stunde. Aus den genannten Gründen ist die Entschädigung für die SRF auf 50 Franken pro Erlassgesuch, an dem sie mitwirken, festzugelegen.

Damit erhöht sich die Entschädigung um 21 Franken pro Gesuch. Das Finanzdepartement hat in den Jahren 2005 und 2006 je rund 1'350 Erlassgesuche erledigt. Aufgrund von Hochrechnungen dürfte sich die Zahl der abgeschlossenen Fälle im laufenden Jahr in der gleichen Grössenordnung bewegen. Allerdings ist bei einem Teil die Mitwirkung der SRF nicht möglich oder nicht erforderlich (neu ausserkantonaler Wohnsitz, berufsmässig vertretene Gesuchsteller, offensichtlich begründete Gesuche). Ab 2008 kommen die Erlassgesuche hinzu, die bisher die Veranlagungsbehörden im Veranlagungs- und Einspracheverfahren erledigt haben. Abzuziehen sind davon die Fälle, für die bisher beide Amtsstellen zuständig waren. Weiter dürfte die Gesamtzahl der Erlassgesuche etwas abnehmen, da Personen mit den tiefsten Einkommen bei der Revision des Steuergesetzes am meisten entlastet werden. Insgesamt wird etwa mit 1'500 Erlassgesuchen zu rechnen sein, bei denen die SRF mitwirken. Die Erhöhung der Entschädigung hat damit einen Mehraufwand von rund Fr. 31'500.— pro Jahr zur Folge.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen

RRB Nr. 2007/1829 vom 29. Oktober 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 45 Absatz 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992[1]) und § 124 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985[2])

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen vom 22. Juni 1992[3]) wird wie folgt geändert:

Der Ingress lautet neu wie oben.

§ 3 lautet neu:

§ 3. 2. Weitere Entschädigungen

a) Pauschale im Erlassverfahren

Für die ordnungsgemässe Mitwirkung im Steuererlassverfahren beziehen die Staatssteuerregisterführer und die Staatssteuerregisterführerinnen eine pauschale Entschädigung von 50 Franken pro behandeltes Erlassgesuch.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

---

[1]) BGS 126.1.
[2]) BGS 614.11.
[3]) GS 92, 517 (BGS 614.136).

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 155 Ablauf der Einspruchsfrist: 10. Januar 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Kant. Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
Staatssteuerregisterführer (125)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)